

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFT  
UND PRAXIS IM GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
UND URHEBERRECHT e.V.



## Satzung

### Verein zur Förderung der Wissenschaft und Praxis im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Stand: **03. Februar 2017**

#### § 1 Name und Sitz; Kalenderjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der Wissenschaft und Praxis im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (Abkürzung GruPrax e.V.).
- (2) Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Forschung und Lehre auf den Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Es soll der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Studium und Praxis unterstützt und ein Beitrag zur praxisnahen juristischen Ausbildung geleistet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse an Forschungseinrichtungen, in erster Linie das Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht der Universität zu Köln. Das Institut erwirbt mit den Mitteln Literatur und unterstützt wissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen zum Austausch von Wissenschaft und Praxis, Kolloquien und Seminare.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer für den Verein getätigten Auslagen, sofern sich diese im Rahmen des Vereinszwecks bewegen.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet ohne Angaben von Gründen der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe sowie Fälligkeit und Einzugsverfahren werden in einer Vereinsordnung festgelegt (siehe § 18).
- (2) Außer den Beiträgen können Geld- und Sachspenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über den Ausschluss ist das Mitglied zu informieren.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für unbefristete Zeit gewählt. Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann durch eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins durch Wahl eines Ersatzmitglieds abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Verein oder aus dem Vorstand aus, sind die anderen Vorstandsmitglieder ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zu ernennen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand übt die Geschäftsführung des Vereins aus. Hierzu gehört insbesondere die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.
- (2) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  2. Festlegung des Inhalts, Beschluss und Bekanntgabe der Vereinsordnung (§ 18),
  3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr,
  6. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  7. Erstellung eines Jahresberichts nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  8. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung,
  10. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung und Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Beschlüsse können auch telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder Fax gefasst werden.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertre-ten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere über folgende Belange zu beschließen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlas-tung;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Auf-nahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbe-schluss des Vorstands.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird al-len Mitgliedern per Email bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied dies ausdrücklich wünscht, erfolgt die Benachrichtigung schriftlich. Über die Einberufung der Mitgliederver-sammlung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern kein anwesendes Vereinsmitglied hiergegen Einspruch erhebt.
- (2) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands. Er ernennt einen Protokollführer für die jeweilige Versammlung. Dieser muss kein Mitglied des Vereins sein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter die Versammlung. Ist auch dieser abwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitgliedes ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dienen.
- (2) Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Abs. 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein und die Wiedereinräumung des Zugangs zu den Mitgliederdaten entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

### **§ 18 Vereinsordnung**

- (1) Der Vorstand erlässt eine Vereinsordnung.
- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie dient der Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Dabei wird zwischen Mitgliedern, die natürliche

Personen sind, und solchen, die Gesellschaften (Rechtsanwaltskanzleien u.ä.) sind, unterschieden. Ferner bestimmt die Vereinsordnung, wer von der Beitragspflicht befreit ist.

- (3) Die erste Vereinsordnung wird vom Vorstand nach seiner Wahl im Rahmen der Gründungssitzung des Vereins beschlossen und bekannt gegeben.

### **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Vereinssatzung können grundsätzlich nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Satzungsänderung bedarf es ihrer Ankündigung durch die Ladung zur Mitgliederversammlung und eines entsprechenden Beschlusses mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand vornehmen.

### **§ 20 Vereinsauflösung und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie ist nur bei Ankündigung durch die Ladung zur Mitgliederversammlung und durch einen entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. An welche Körperschaft das Vermögen fällt, bestimmt im gegebenen Falle der Vorstand. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeübt werden.

### **§ 21 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der

Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

- (2) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. § 31 BGB gilt jedoch uneingeschränkt.